

Inhalt

1 Liebe berufstätige Studierende!	2
1.2 Liebe Kollegin! Lieber Kollege!	3
	4
2 Studieren & Arbeiten	6
2.1 Beschäftigungsformen	6
2.1.1 Unselbstständige Beschäftigte	7
2.1.2 Der „echte“ Dienstvertrag	7
2.1.3 Der Freie Dienstvertrag	9
2.1.4 Geringfügige Beschäftigung	10
2.1.5 Selbstständige Beschäftigung	11
2.1.6 Gut zu wissen	13
2.2 Steuern	16
2.2.1 Einkommensteuer oder Lohnsteuer?	16
2.2.2 Einkommensteuer	16
2.2.3 Lohnsteuer	18
2.2.4 Umsatzsteuer	24
2.3 Sozialversicherung	26
2.3.1 Sozialversicherungsrechtliche Folgen der Beschäftigungsformen	26
2.3.2 Unfallversicherung	29
2.3.3 Arbeitslosengeld & Studium	30
2.3.4 Notstandshilfe	32
2.3.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung	32
2.4. Beihilfen	33
2.4.1 Familienbeihilfe	33
2.4.2 Studienbeihilfe:	34
2.4.3 Selbsterhalterstipendium	34
2.4.4 Studienabschlussstipendium	34
3 Adresssammlung	35

1 | **Liebe berufstätige Studierende!**

Neben dem Studium zu arbeiten gehört für viele WU-Studierende mittlerweile zum Alltag. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig: Sammlung von Berufserfahrung bereits neben dem Studium oder aber auch aufgrund der zwingenden Notwendigkeit, sich durch den Job sein Studium überhaupt finanzieren zu können. Gerade an der WU war und ist der Anteil der Berufstätigen besonders hoch. Viele wenden sich an uns mit verschiedensten Fragen zum Thema Berufstätigkeit und dessen Vereinbarkeit mit dem Studium.

Dass das Studieren an der WU neben dem Job nicht leicht und eine besondere zeitliche und organisatorische Herausforderung ist, steht fest. Die ÖH WU hat deshalb besonders für Berufstätige eine Initiative ins Leben gerufen, die sich genau dieser Probleme annehmen und an Lösungen arbeiten soll. Unser Verständnis von einer „anderen“ WU, in der es besonders auch für Berufstätige Fairness und Qualität im Studium gibt, ist eine wesentliche Grundlage der Arbeit als Interessensvertretung aller WU-Studierenden. Wir alle wissen, dass das Studierendenleben anspruchsvoll genug ist. Die straffe Studienorganisation, die anspruchsvollen Prüfungen oder das Bangen im Rennen um die notwendigen LV-Plätze machen es einem auch nicht gerade leichter. Daher setzt sich die ÖH WU als gewählte Interessensvertretung auf vielen Ebenen dafür ein, dass der Unvereinbarkeit von Beruf und Studium ein Ende gesetzt wird. Neben umfassender Information zu den verschiedensten studienrelevanten, aber auch rechtlichen Belangen, arbeitet deine ÖH WU kontinuierlich an einer nachhaltigen Verbesserung der Studiensituation für berufstätige WU-Studierende. In der Vergangenheit konnten wir bereits vieles erreichen, aber auch für die Zukunft gibt es noch einiges zu tun und umzusetzen!

In dieser Broschüre findest du spezifische Informationen zu den verschiedenen Beschäftigungsformen, Steuern, Beihilfen und zur Sozialversicherung. Außerdem bietet die ÖH WU verschiedene Möglichkeiten der Vernetzung von Berufstätigen an.



Paul Gahleitner

AktionsGemeinschaft WU

Wirtschaftsreferent ÖH WU

Bei Fragen kannst du dich auch gerne an uns wenden, Komm' einfach im ÖH WU Beratungszentrum vorbei oder sende uns eine E-Mail an sozialesoeh-wu.at

1.2 | Liebe Kollegin! Lieber Kollege!

Im Namen der ÖH WU möchte ich dich sehr herzlich auf der WU willkommen heißen! Wir möchten dir mit der Broschüre für Berufstätige Studierende dein Studium erleichtern und dir die wesentlichsten Informationen auf einen Blick zur Verfügung stellen.

Zusätzlich findest du die aktuellsten Informationen zu deinem Studium sowie einige Services auch auf unserer Webseite: oeh-wu.at. Weitere kompakt zusammengefasste Informationen findest du in unseren anderen Broschüren, von den einzelnen Studiengängen über SBWL und Masterthemen. Bei Fragen schick uns doch einfach eine E-Mail, oder besuche uns persönlich im ÖH WU Beratungszentrum, im Gebäude SC.

Vertretung & Service

Die WU ist die größte Wirtschaftsuniversität in Europa, uns ist es ein Anliegen, dass neben der Größe auch die Qualität gegeben ist. Die WU sollte ihre Möglichkeiten ausnützen, um das zu unterstützen, vertreten wir deine Interessen in Kommissionen und anderen Gremien gegenüber der Unileitung.

Wir möchten ein komfortables Studium ermöglichen, dazu bieten wir dir einige Services:

- **Prof Check:** um dich bei der LV-Leiter Wahl zu unterstützen
- **LV-Planer:** für ein schnell geplantes Semester
- **ÖH WU Bücherbörse:** um dir Geld zu sparen
- **ÖH Kurse:** für die optimale Prüfungsvorbereitung

um nur einige Beispiele zu nennen, and there is more to come...

Uns ist es wichtig, dass du bestmöglich in deinem Studium unterstützt wirst, egal wann und wo.

Wir sind für dich jeden Tag im Einsatz, um Service und Qualität in deinem Studium zu garantieren.

Ich wünsche dir eine schöne und erfolgreiche Studienzeit!

Maximilian Ölinger
AktionsGemeinschaft WU
Vorsitzender ÖH WU



2 | Studieren & Arbeiten

2.1 | Beschäftigungsformen

Die Art deiner Beschäftigung entscheidet, welche Rechte und Pflichten daraus erwachsen, vor allem aber welche Steuern und Beiträge du zu entrichten hast und auch welche Sozialleistungen dir zustehen.

Grundsätzlich kann man zwischen folgenden Beschäftigungsformen unterscheiden:

- Unselbstständige Beschäftigung:
 - Echter Dienstvertrag
 - Freies Dienstverhältnis
- Selbstständige Beschäftigung
- Geringfügige Beschäftigung

In dieser Broschüre findest du unter den entsprechenden Kapiteln die wesentlichen Unterschiede sowie die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen. Allerdings kann hier nur ein kurzer Überblick gegeben werden, bei konkreten Fragen solltest du die Beratung der ÖH WU im Gebäude SC, beim Eingang Krieau, aufsuchen oder ein E-Mail an soziales@oeh-wu.at schreiben.



Johannes Matzer

In einem ersten Schritt ist zu beachten, in welche Kategorie dein Beschäftigungsverhältnis fällt. Die Vertragsbezeichnung (z.B. „Dienstvertrag“ oder „Werkvertrag“) haben nur eine beschränkte Aussagekraft. Diese haben lediglich Indizcharakter, was die Vertragsparteien gewollt haben. Es ist vielmehr entscheidend, welche Merkmale der unterschiedlichen Vertragstypen erfüllt sind. Dabei ist nicht nur der Vertrag an sich heranzuziehen, sondern vielmehr auch wie er gelebt wird. Ein „Werkvertrag“ kann sich also durchaus als freies Dienstverhältnis herausstellen. Es kommt immer auf den Inhalt der Vereinbarung an! Mehr zu den Merkmalen findest du auf den nächsten Seiten.

2.1.1 | Unselbstständige Beschäftigte

Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn sich jemand für eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet. Man unterscheidet zwischen unselbstständig Erwerbstätigen mit echtem Dienstvertrag und solchen mit freiem Dienstvertrag.

2.1.2 | Der „echte“ Dienstvertrag

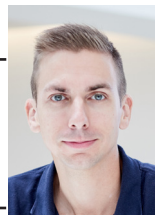
Im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbringt der Dienstnehmer bei Vorliegen einer gültigen vertraglichen Verpflichtung Dienstleistungen in persönlicher Abhängigkeit für eine gewisse Zeit. Beim Abschluss des Arbeitsvertrages bestehen im Allgemeinen keine bestimmten Formerfordernisse. Das bedeutet, dass ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Vereinbarungen abgeschlossen werden kann. Die persönliche Abhängigkeit definiert sich durch die Kriterien:

- Einordnung in die betriebliche Organisationsstruktur (Verwendung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Einhalten der formellen Arbeitsbedingungen, wie etwa Arbeitszeitvorschriften oder Bekleidungsvorschriften)
- Unterwerfen unter die betrieblichen Ordnungsvorschriften (die Verhaltensvorschriften im Betrieb sind zu beachten z.B. Rauchverbot, etc)
- Persönliche Weisungsgebundenheit (wie, wann, wo die Arbeit zu erbringen ist, davon zu unterscheiden sich fachliche Weisungen, die z.B. vorgeben welche Form, Farbe ein Sessel haben soll – diese sind z.B. auch von einem selbständigen Tischler zu beachten.
- Persönliche Arbeitspflicht (der Arbeitnehmer hat die Tätigkeiten grundsätzlich selbst zu erbringen und kann sich in der Regel nicht vertreten lassen)
- Kontrollunterworfenheit
- Disziplinarische Verantwortlichkeit (bei Fehlverhalten ist mit disziplinarischen Maßnahmen (Ermahnung, Vertragsauflösung) zu rechnen

Die persönliche Abhängigkeit ist ein Typusbegriff. Die oben genannten Merkmale sind nur Indizien für das Vorliegen persönlicher Abhängigkeit. Um diese zu bejahen müssen also nicht alle zugleich erfüllt sein, sondern es reicht wenn Überwiegen gegeben ist.

Weitere Merkmale sind die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers, die sich idR durch das Angewiesen sein auf Betriebsmittel und das Know-how des Arbeitgebers feststellen lässt. Bei Vorliegen der persönlichen Abhängigkeit wird die wirtschaftliche Abhängigkeit normalerweise vermutet.

Die meisten Ferialjobs sind, entgegen anders lautender Meinungen, sehr wohl unselbstständige Tätigkeiten mit einem Arbeitsvertrag, wodurch natürlich ein Anspruch auf einen Anteil des 13. und 14. Gehalts entsteht.



Pál Vádasz



Tamara Havlicek

Der Dienstgeber muss dir einen Dienstzettel ausstellen. Der Dienstzettel erfüllt NICHT die Funktion des Arbeitsvertrags, er muss aber z.B. Auskunft darüber geben, welches Gehalt und welche Arbeitszeit zwischen dir und deinem Arbeitgeber vereinbart wurden.

Erfüllt dein Dienstverhältnis die obigen Kriterien und dein Verdienst liegt über 446,81 Euro pro Monat (Geringfügigkeitsgrenze, Stand 1.1.2019, wird jährlich angepasst), erfolgt die Anmeldung zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber. Die Sozialversicherung beinhaltet die Unfall- und Krankenversicherung sowie Zahlungen für den Pensionsanspruch, Arbeitslosenversicherung, Wohnbauförderung und Arbeiterkammer-Umlage. Es entsteht, je nach Kollektivvertrag, die Berechtigung auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Gehalt, in gewissen Branchen gibt es auch noch zusätzliche Sonderzahlungen). Weiters sind in den Kollektivverträgen die Regelungen über Überstunden und deren Entgelt, Mindestgehalt und Sonderzahlungen enthalten.

Die wichtigsten Vorteile sind:

- Anspruch auf bezahlten Urlaub
- Mitarbeitervorsorge („Abfertigung NEU“)
- allg. Kündigungsschutz durch Kündigungsfristen und Termine
- Pflegefreistellung
- Krankenstand
- Arbeitslosengeld (Achtung: mit geringfügigen Beschäftigungen erwirbt man keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da dies eine nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungsform ist!)

Exkurs: Abfertigung NEU: Die Abfertigung ist eine besondere Entgeltform, die in bestimmten Fällen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer zustand. Das Ausmaß der Abfertigung war nach Dienstjahren gestaffelt, der Anspruch auf die Abfertigung entstand nach drei Jahren ununterbrochener Beschäftigung bei einem Dienstgeber. Mit dem neuen Abfertigungsrecht haben alle Arbeitnehmer, die ab dem 1.1.2003 in ein neues Dienstverhältnis eingetreten sind, Anspruch auf Abfertigung, so auch geringfügig Beschäftigte. Seit 1.1.2008 gilt die Abfertigung neu auch für freie Dienstnehmer iSd §4 Abs 4 ASVG und für Selbständige nach GSVG. Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses muss nun der Arbeitgeber monatlich 1,53 Prozent des Bruttoentgelts an die Krankenkasse zahlen. Die Krankenkasse leitet den Betrag an die Abfertigungskasse (Betriebliche Vorsorgekassen) weiter. Die Abfertigungskassen führen für jeden Arbeitnehmer ein Abfertigungskonto und sind verpflichtet, den Arbeitnehmer einmal jährlich über den erworbenen Abfertigungsanspruch zu informieren.

2.1.3 | Der Freie Dienstvertrag

Im Zivilrecht gibt es keine gesetzliche Bestimmung, die den freien Dienstvertrag eindeutig definiert. In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht findet sich aber eine Definition des freien Dienstvertrages in § 4 Abs 4 ASVG.

Folgende Merkmale müssen gemäß § 4 Abs 4 ASVG erfüllt sein:

- Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit
- Dauerschuldverhältnis (es werden wiederkehrende Arbeiten geschuldet)
- persönliche Unabhängigkeit

Der wesentliche Unterschied zwischen einem echten und einem freien Dienstvertrag ist die „persönliche Abhängigkeit“ bzw. der Grad dieser Abhängigkeit. Der freie Dienstvertrag unterscheidet sich vom echten Dienstvertrag dadurch, dass du in den Bereichen:

- Arbeitszeit
- Arbeitsweise
- Disziplinäre Unterstellung

geringer an den Arbeitgeber gebunden bist. Typischerweise ist der freie Dienstnehmer in die Organisation des Arbeitgebers nicht oder nur teilweise eingebunden – daher gibt es keine Weisungsbindung hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitskleidung oder Verhalten bei der Arbeit. Ein freier Dienstvertrag liegt z.B. vor, wenn eine Mitarbeiterin einer Wochenzeitung Beiträge aus einer bestimmten Region in einem bestimmten Umfang wöchentlich zu liefern hat und dafür ein Honorar abhängig von der gedruckten Seitenanzahl erhält. Dabei ist es nicht maßgeblich, wann oder wo sie arbeitet.

Freier Dienstvertrag und Arbeitsrecht

Da die persönliche Abhängigkeit des Dienstnehmers bei einem freien Dienstvertrag geringer ausgeprägt ist, werden jene arbeitsrechtlichen Normen, die vom persönlichen Abhängigkeitsverhältnis des Arbeitnehmers geprägt sind und den sozial Schwächeren schützen sollen, auf freie Dienstnehmer nicht angewendet. Jene Normen jedoch, die nicht auf die besondere Schutzwürdigkeit des Arbeitnehmers abstellen, können auf den freien Dienstvertrag entsprechend angewendet werden.

Oft werden einzelne arbeitsrechtliche Bestimmungen des ABGB analog angewendet. Ein freier Dienstnehmer hat etwa keinen Anspruch auf einen Mindestlohn gemäß Kollektivvertrag. Mangels Vereinbarung

besteht auch kein Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Auch das Arbeitszeitgesetz ist nicht anwendbar, es besteht demnach kein Anspruch auf Überstundenentlohnung. Diese Form der Beschäftigung bietet den Dienstnehmern jedoch auch Vorteile – nämlich die Freiheit persönlich unabhängig zu sein. Wann, wo und wie gearbeitet wird kann man weitgehend selbst bestimmen.



Paul Gahleitner

Auf alle Fälle raten wir dir, dich über dein Arbeitsverhältnis und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten vor Vertragsabschluss genauestens zu informieren! Seit 1.1.2008 sind freie Dienstnehmer Mitglieder der Arbeiterkammer. Sie haben seither die Möglichkeit, alle Serviceeinrichtungen der Arbeiterkammern, einschließlich der Rechtsberatung und Rechtsvertretung, in Anspruch zu nehmen.

2.1.4 | Geringfügige Beschäftigung

Diese Form der Beschäftigung betrifft sehr viele Studierende und bedeutet, dass das monatliche Entgelt aus mind. einer Erwerbstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenzen der Sozialversicherung nicht überschreitet. Diese betragen für das Jahr 2019 € 446,81 pro Monat und unterliegen einer Anpassung im Ein-Jahresabstand. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bedeutet, dass der Arbeitnehmer teilversichert, aber nicht vollversichert ist. Der Arbeitnehmer muss vom Arbeitgeber nur von der Krankenkasse angemeldet werden und unterliegt der Unfallversicherung.

Arbeitsrechtlich handelt es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um eine Form von Teilzeitarbeit.

Es hat daher auch der geringfügig Beschäftigte Anspruch auf

- kollektivvertraglichen Mindestlohn,
- Sonderzahlungen im Sinne des Kollektivvertrages,
- Entgeltfortzahlung im Krankenstand,
- Entgeltfortzahlung bei sonstigen Dienstverhinderungsgründen,
- Pflegefreistellung,
- Urlaub und
- Abfertigung Alt bzw. für Neueintritte seit 1.1.2003 auf Betriebliche Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu).

Hat man mehrere Dienstverhältnisse und überschreitet man in einem Monat mit seinem Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, fällt man nicht mehr unter die geringfügige Beschäftigung, sondern unter die

von der Pflichtversicherung erfasste Erwerbstätigkeit. Du unterliegst also auch der Kranken- und Pensionsversicherung. Mehr zu diesen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen findest du im Kapitel Sozialversicherung.

2.1.5 | Selbstständige Beschäftigung

Als selbstständig Erwerbstätiger zeichnest du dich dadurch aus, dass du persönlich und wirtschaftlich unabhängig bist und dass du ein bestimmtes Werk oder einen bestimmten Erfolg schuldest. Es gibt verschiedene Formen der Selbstständigkeit, die wichtigsten sind:

1. Selbstständige (gewerbliche) Beschäftigung (FETT)

Die entsprechenden Tätigkeiten der Selbstständigen unterliegen der Gewerbeordnung. Bei der gewerblichen Erwerbstätigkeit wird grob unterschieden zwischen „freien Gewerben“ (z.B. Handelsgewerbe) und „reglementierten Gewerben“ (z.B. Handwerk und Gastgewerbe).

Beide Gewerbearten setzen eine Gewerbeberechtigung voraus, bei den reglementierten Gewerben ist zusätzlich ein Befähigungsnachweis notwendig. Um ein Gewerbe handelt es sich, wenn du eine Tätigkeit

- selbstständig (d.h. auf eigene Rechnung und Gefahr!)
- regelmäßig und
- in Ertragsabsicht

durchführst. Vom Anwendungsgebiet der Gewerbeordnung ausgenommen sind u.a. selbstständige Berufe, die durch andere, spezifische Gesetze geregelt sind, z.B. Ärzte, Apotheker, Notare (sog. „Freiberufler“) und die „neuen Selbstständigen“. Für welche gewerbsmäßige Tätigkeit welche Gewerbeberechtigung bzw. Befähigung notwendig ist, erfährst du aus der Gewerbeordnung (GewO) oder über die Wirtschaftskammer. Wenn du eine Tätigkeit auszuüben beginnst, die unter die Gewerbeordnung fällt, besteht für dich Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich sowie eine Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Du musst deine Tätigkeit selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) melden. Besonders beliebt unter Studierenden sind die freien Gewerbe, für die kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Mit etlichen persönlichen Dokumenten wie Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Strafregisterauszug, Befähigungsnachweisen (falls nötig), etc. sowie Bestätigungen der Wirtschaftskammer (z. B. Einzahlungsbeleg der Eintragungsgebühr), musst du nun zum zuständigen Bezirksamt (in Wien das Magistrat MA 63) und meldest dort dein Gewerbe an. Für die Anmeldung und

Ausstellung des Gewerbescheines sind auf den verschiedenen Dokumenten und Beilagen Gebühren zu bezahlen. Der Gewerbeschein wird allerdings erst ausgestellt, wenn die Bezahlung der Eintragungsgebühr nachgewiesen wird. Die Einzahlungsaufforderung erhält man automatisch von der Wirtschaftskammer zugestellt. Freie Gewerbe können bereits unmittelbar nach durchgeführter Anmeldung ausgeübt werden, also noch vor Aushändigung des Gewerbescheines. Mit diesem Termin beginnt auch die Pflichtversicherung nach GSVG, die Pflicht zur Zahlung der jährlichen Grundumlage und gegebenenfalls der Kammerumlage.



Elena Güttl

Seit 1999 gibt es durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG) kleinere Erleichterungen für JungunternehmerInnen. Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz werden unter bestimmten Voraussetzungen Neugründungen, entgeltliche Betriebsübertragungen oder unentgeltliche Betriebsübertragungen von diversen Abgaben und Gebühren befreit. In den Wirtschaftskammern werden die NEUFÖG-Bestätigungen durch das Gründerservice, meist auch durch die Fachgruppen und die Bezirksstellen durchgeführt. Eine Beratung durch die Wirtschaftskammer ist also vor der Anmeldung eines neuen Gewerbes empfehlenswert!

2. Neue Selbstständigkeit

Neue Selbstständige sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen und für diese Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung benötigen. Ihre betriebliche Tätigkeit üben Neue Selbstständige in der Regel im Rahmen eines Werkvertrages aus. Ein Werkvertrag liegt laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg. Auch der Werkvertragnehmer ist persönlich unabhängig. Die rechtliche Stellung des Neuen Selbstständigen ist im Sozialversicherungsrecht geregelt. Durch den Auffangtatbestand des § 2 Abs. 1 Z. 4 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sollen all jene Personen in die Pflichtversicherung einbezogen werden, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht schon nach anderen Bestimmungen (z.B. als Dienstnehmer, freier Dienstnehmer oder Gewerbetreibender) vom Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind.

2.1.6 | Gut zu wissen

Arbeitszeit

Das zeitliche Ausmaß der Arbeitszeit ergibt sich entweder aus dem Arbeitsvertrag oder einem diesem zugrunde liegendem Kollektivvertrag bzw. einer Betriebsvereinbarung. Laut Arbeitszeitgesetz beträgt die Normalarbeitszeit 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden pro Woche. Häufig ist in den Kollektivverträgen (KV) aber bereits eine kürzere Wochenarbeitszeit (z.B. 38,5 Stunden) enthalten. Abgesehen von speziellen KV-Vereinbarungen, gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetz (AZG) und des Arbeitsruhegesetz (ARG). So darf gemäß AZG eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu 10 Stunden im Kollektivvertrag vereinbart werden. Diese kann auf wöchentlich 60 Stunden und täglich zwölf Stunden verlängert werden, wenn der Kollektivvertrag dies zulässt und in die Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft fällt. Außerdem ist eine Aufteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit für eine längere Wochen – oder Tagesruhe („kurzer Freitag“) möglich, wenn die tägliche Normalarbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten wird. Zur Einbringung von „Fenstertagen“ kann innerhalb eines bestimmten Durchrechnungszeitraumes die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden erweitert werden. Weitere Bestimmungen zur Arbeitszeit entnimmst du dem AZG und den speziellen Kollektivvertragsvereinbarungen!

Überstunden

Wird entweder die wöchentliche oder die tägliche Normalarbeitszeit überschritten, liegen Überstunden vor. Deine Interessen als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer sind durch die Unternehmen bei Überstundenarbeit in jedem Fall zu wahren. Bei Bedarf können wöchentlich bis zu 10 Überstunden vereinbart werden, es gilt grundsätzlich, dass die tägliche Höchstarbeitszeit 10 Stunden und die wöchentliche Höchstarbeitszeit insgesamt 50 Stunden nicht überschreiten darf. Weitere zulässige Überstunden sind bei erhöhtem Arbeitsbedarf zulässig und sind in § 7 Abs 2 ff des AZG festgelegt (so können Kollektivverträge für das Gastgewerbe oder für Betriebe des Verkehrswesen zusätzliche Überstunden zulassen). Was die Vergütung betrifft, so schreibt das Gesetz zwingend einen Zuschlag von mindestens 50% des Normallohnes vor. Feiertags- und Sonntagsarbeit ist zusätzlich in vielen KVs mit einem 100%igen Zuschlag bewertet. Grundsätzlich müssen Überstunden bezahlt werden. Nur wenn etwas anderes vereinbart wird, werden die Überstunden durch Zeitausgleich abgegolten. Laut Gesetz ist der Überstundenzuschlag bei der Bemessung des Zeitausgleiches zu berücksichtigen. Möglich ist auch eine Kombination. In vielen Unternehmen werden die Überstunden aber durch eine sog. „Überstundenpauschale“ abgegolten. Auf alle Fälle raten wir dir über deine Arbeitszeit Aufzeichnungen zu führen. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass viele Verträge Verfallsbestimmungen bezüglich Überstunden/Mehrarbeit enthalten. Verfall bedeutet dann, dass dein Anspruch auf Bezahlung/Ausgleich verwirkt wurde. In einem derart gelagerten Fall musst du den Anspruch beim Arbeitgeber schriftlich geltend machen!

Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche oder kollektivvertraglich verkürzte Normalarbeitszeit unterschreitet. Ausmaß, Lage und Änderung dieser Arbeitszeit müssen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden, sofern der Kollektivvertrag nichts anderes festlegt.

Mehrarbeit

Als Mehrarbeit bezeichnet man jene Arbeitszeit, die zwischen der vertraglich vereinbarten (z.B. 25 Stunden) bzw. der kollektivvertraglich verkürzten Arbeitszeit (z.B. 38,5 Stunden) und der gesetzlichen Normalarbeitszeit (z.B. 8 Stunden/Tag oder 40 Stunden/Woche) liegt. Leis-test du zB bei einer kollektivvertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 38,5 Stunden eine 39. oder 40. Arbeitsstunde, so ist dies noch keine zuschlagspflichtige Überstunde vor, sondern Mehrarbeit. Erst wenn die gesetzliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden überschritten wird, liegt Überstundenarbeit vor. Unter gewissen Voraussetzungen ist aber auch Mehrarbeit zuschlagspflichtig (vgl § 19d Abs 3bff AZG).

All-In-Vertrag

DiesogenanntenAll-In-Verträgezeichnen sich dadurch aus, dassdurchein monatlichesEntgeltsämtlicheMehrleistungenwieMehr-undÜberstunden abgegoltenwerden, dasGehaltalsopauschalalleArbeitszeitenabdeckt. AllerdingsmussdieAnzahl derÜberstundenbzw. derBetragfürÜberstundenkonkretgenanntsein. Alles, wasüberdereinbartenAnzahl liegt, mussgeson- dertabgegoltenwerden. InjedemFallgiltdasGünstigkeitsprinzip: Nachteile gegenüberinemklassischenArbeitsvertragsollennichtentstehen, kollektiv- vertragliche und gesetzliche Ansprüche müssen jedenfalls erfüllt sein.

„Computer-Pausen“

PausenoderTätigkeitswechsellmüssenbeilängererArbeitamBildschirm unbedingteingeplantwerden. Nachjeweils50Minutenununterbrochener BildschirmarbeitmusseinePause(odereineandereTätigkeit)vonmindestens 10Minutengehaltenwerden. DieBestimmungenhierzuundweitererecht- licheRahmenbedingungenfürdieComputerarbeitsindinderBildschirmar- beitsverordnung einzusehen.

Ferialjobs

DieKategorie„Ferialjob“gibtesimarbeitsrechtlichenSinnnicht. BeiArbeiten währendderFeriengibtesverschiedeneArten. Hiergilteselberzuprüfenin welcheGruppenmanfällt, dadamitRechteundPflichtenverbundensind. Fol- gende Arten von Ferialtätigkeiten sind denkbar:

Ferialpraktikanten bzw. Pflichtpraktikanten

Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn dieses im Lehrplan deiner Hochschule vorgesehen ist. Dieses soll die theoretische Ausbildung ergänzen. Pflichtpraktika können sowohl in den Ferien als auch während des Studienjahres absolviert werden. Lehrinhalt und Dauer müssen den jeweils vorgegebenen Studienplänen entsprechen und der Praktikant oder die Praktikantin darf nur für die darauf abgestimmte Tätigkeit eingesetzt werden. Ein Pflichtpraktikum kann in Form eines Ausbildungsverhältnisses (in diesem Fall steht der Lern- und Ausbildungsprozess im Vordergrund) oder in Form eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Bist du in das Betriebsgeschehen eingebunden, so kann von einem echten Dienstverhältnis ausgegangen werden, dieses muss aber nicht zwingend vorliegen. Liegt ein Arbeitsverhältnis vor, gelten alle arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Ferialjob – Ferialarbeit

Das häufigste Motiv für Arbeit in den Ferien ist eine Aufbesserung des Budgets. Wenn du während der Ferien einer Erwerbstätigkeit nachgehst, wo du regulär in den Betriebsorganismus eingebunden bist und einer Weisungspflicht unterworfen bist, fällst du in die Kategorie Ferialarbeitnehmer. Abgesehen von der zeitlichen Begrenzung des Vertrages, gelten für Ferialjobs die gleichen Rechte und Pflichten wie für sonstige Dienstverhältnisse. Falls du gemäß Kollektivvertrag beschäftigt bist, stehen dir folgende Leistungen zu:

- der monatliche Lohn,
- die anteilmäßigen (aliquoten) Sonderzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld,
- die Urlaubersatzleistung, also die Entschädigung für den dir zustehenden, aber nicht konsumierten Urlaub.

2.2 | Steuern

2.2.1 | Einkommensteuer oder Lohnsteuer?

Die Lohnsteuer wird von unselbstständigen Erwerbstätigen gezahlt, die Einkommensteuer von den selbstständig Erwerbstätigen. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer lediglich in ihrer Erhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge, besondere Steuerbefreiungen und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge“.

Gemäß Einkommensteuergesetz sind die Einkommen aus den 7 Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte) steuerpflichtig. Allerdings muss man erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe tatsächlich Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer bezahlen. Ein Basiseinkommen (= Existenzminimum) bleibt bei jeder Person steuerfrei. Die Grenze, ab der erstmals Einkommensteuerpflicht besteht, liegt für Arbeitnehmer bei 12.600 Euro pro Jahr, bei Selbstständigen bei 11.000 Euro jährlich.

2.2.2 | Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu ist eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt, dem Wohnsitzfinanzamt, abzugeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Du musst auf jeden Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn dein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit mehr als € 11.000 beträgt oder wenn du neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus einem Dienstverhältnis noch andere Einkünfte in Höhe von mindestens 730 Euro/Jahr erzielst und dein gesamtes Einkommen mehr als 12.000 Euro beträgt. Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (freier Dienstvertrag, Werkvertrag) ist zu versteuern, wenn die Steuergrenze von 11.000 Euro überschritten wird. Das Finanzamt ist aber jederzeit berechtigt, die Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu verlangen! Wird daher vom Finanzamt eine Einkommensteuererklärung zugesandt, so gilt dies als Aufforderung und die Erklärung ist in jedem Fall abzugeben und zwar auch dann, wenn die Besteuerungsgrenzen nicht überschritten werden. Der gesetzliche Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung ist der 30. April des Folgejahres. Wird die Erklärung elektronisch abgegeben, so verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das bedeutet, die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 muss bis zum 30.04.2020 bzw. 30.06.2020 beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Falls du diese allgemeinen Fristen nicht einhalten kannst, musst du rechtzeitig beim Finanzamt um Fristverlängerung ansuchen.

Gemäß § 2 Abs 2 des Einkommensteuergesetz gilt:

„Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie

der Freibeträge nach den §§104, 105 und 106a.“

Das heißt, dass vom Gesamtbetrag der Einkünfte die Sonderausgaben (private Ausgaben, die steuerlich begünstigt sind; zB Spenden, Kirchenbeitrag, div. Versicherungsprämien), die außergewöhnlichen Belastungen (private zwingende Ausgaben für den Steuerpflichtigen, die seine Leistungsfähigkeit treffen; zB Krankheitskosten) und die Freibeträge (Kinderfreibetrag) abgezogen werden. Daraus resultiert das Einkommen, das für die Berechnung der Einkommensteuer relevant ist.

Ermittlung der Einkünfte

Folgendes Schema dient zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens:

Als Einnahmen gelten die gesamten Jahreseinnahmen, egal aus welcher Einkunftsart. Für ausländische Einkünfte sowie für manche Bezüge und Beihilfen, gibt es Steuerfreistellungen. Von den Einnahmen werden die Betriebsausgaben abgezogen. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die für die Erzielung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens in Betracht gezogen werden und können in etwa wie Werbungskosten gesehen werden (s.u.). Beispielhaft seien die Beiträge zur Pflichtversicherung, Telefongebühren, Büromaterial oder sonstige Arbeitsmittel genannt. Für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen gelten dieselben Regelungen, die auch für unselbstständig Beschäftigte gelten (s.u.). Mehr und detaillierte Informationen findest du in den Steuerbüchern des Bundesministerium für Finanzen. Von der errechneten Steuerbemessungsgrundlage ausgehend beträgt die Einkommenssteuer ab 2016 jährlich

Einkommen in Euro	Einkommenssteuer in Euro (Vor Absetzbeträge)
bis 11.000	0
über 11.000 bis 18.000	25%
über 18.000 bis 31.000	35%
über 31.000 bis 60.000	42%
über 60.000 bis 90.000	48%
über 90.000	50%

den Kalenderjahren 2016 bis 2020 55%.

Von dem Ergebnis werden dann die jeweils zustehenden Absetzbeträge abgezogen, übrig bleibt die tatsächlich abzuführende Einkommensteuer.

2.2.3 | Lohnsteuer

Arbeitnehmer zahlen von ihrem unselbstständigen Einkommen Lohnsteuer. Die Lohnsteuer wird unmittelbar vom Arbeitgeber einbehalten, nur der um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verminderte Betrag kommt zur Auszahlung (Nettogehalt). Die Lohnsteuer hat der Arbeitgeber einzubehalten und ist zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen. Arbeitest du unregelmäßig bei mehreren Arbeitgebern oder fallen zusätzliche Aufwendungen für deine berufliche Tätigkeit an, die dir nicht zur Gänze vom Arbeitgeber ersetzt werden (Reisekosten, etc.), so hast du die Möglichkeit zu einer Arbeitnehmerveranlagung.

Da man bei der Berechnung der Lohnsteuer von einem fiktiven Jahreseinkommen ausgeht, man aber vor allem als Student oftmals nicht das ganze Jahr über andauernden Beschäftigungen nachgeht, kann es außerdem sein, dass man zu viel Lohnsteuer bezahlt. Die Arbeitnehmerveranlagung (ehemals Steuerausgleich) entspricht einer nachträglichen Überarbeitung der Einkommen und muss bzw. kann von dir beim zuständigen Finanzamt bis spätestens 5 Jahre nach dem Arbeitsjahr beantragt werden. Bei der Arbeitnehmerveranlagung können auch die Werbungskostenpauschale überschreitende Sonderausgaben, erhöhte Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

In bestimmten Fällen ist man auch als unselbstständig Erwerbstätiger verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn man nämlich neben seinen lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte von insgesamt mehr als 730 Euro im Kalenderjahr bezieht und das gesamte Einkommen 12.000 Euro übersteigt. Diese zusätzlichen Einkünfte können etwa aus einem freien Dienstvertrag oder einem Werkvertrag stammen. Die Arbeitnehmerveranlagung ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Dein zuständiges Finanzamt findest du auf der Seite des Finanzministeriums: www.bmf.gv.at. Die Veranlagung wird mittlerweile hauptsächlich elektronisch über FINANZonline durchgeführt.

Nach Abgabe der Einkommensteuererklärung wird diese vom zuständigen Finanzamt bearbeitet. Das kann von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten dauern. Danach bekommst du deinen Einkommensteuerbescheid per Post zugesendet, aus dem entweder eine Steuergutschrift oder eine Steuernachforderung hervorgeht. Sollte der Bescheid einige Informationen nicht berücksichtigen oder Fehler enthalten, kannst du binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides gegen diesen eine Beschwerde einbringen. Diese ist gebührenfrei und schriftlich (am besten eingeschrieben) beim Finanzamt einzubringen.



Sandra Reichholf

Sollte kein Pflichtveranlagungsgrund vorliegen und du freiwillig eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben bei der es zu einer Steuernachzahlung kommt, kannst du den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung wieder zurückziehen.

Was kannst du beim Finanzamt geltend machen?

Auch für unselbstständig Erwerbstätige besteht die Möglichkeit, steuerpflichtige Einkommen durch den Abzug von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen zu verkleinern und damit die Steuerhöhe zu vermindern. Geltend gemacht werden können:

Werbungskosten:

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. § 16 EStG definiert sie als die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit. Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise die Kammerumlage werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Werbungskosten müssen durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) belegt werden. Jedem Arbeitnehmer steht jährliche eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 132€ zu, diese wird automatisch berücksichtigt und von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 € jährlich betragen:

- Arbeitskleidung
- Arbeitsmittel und Werkzeuge
- Aus- und Fortbildung, Umschulung
- Betriebsratsumlage
- Computer
- Fachliteratur
- Fahrtkosten

- Gewerkschaftsbeiträge
- Internet
- Sprachkurse
- Studienreisen
- Telefon, Mobiltelefon
- Doppelte Haushaltsführung

Auch die Kosten für das Studium können als Fortbildungskosten, Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf oder als Umschulungskosten absetzbar sein. Ein ordentliches Universitätsstudium ist als Umschulungsmaßnahme zu qualifizieren, wenn der Zweck der Umschulung darin besteht, eine andere Berufstätigkeit tatsächlich ausüben zu wollen, wobei die neue Berufstätigkeit über eine hobbymäßige Verwertung jedenfalls hinausgehen muss. Da Umschulungskosten auf eine künftige, noch nicht ausgeübte Tätigkeit abzielen, stellen sie begrifflich vorweggenommene Werbungskosten dar (VwGH 15.09.2011, 2008/15/0321). Es müssen grundsätzlich Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen (vgl. VwGH 16.12.1999, 97/15/0148, VwGH 25.06.2000, 95/14/0134, VwGH 15.09.2011, 2008/15/0321, und Rz 230).

Diese sind jedenfalls dann gegeben wenn, die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden. Kosten für ein ordentliches Universitätsstudium sind auch dann als Umschulungsmaßnahme abzugsfähig, wenn vor Beginn des Studiums nie eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, sondern lediglich das Studium durch eine berufliche Tätigkeit (mit)finanziert wird (Rz 358a). Als berufliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit, die zu Einkünften führt (d.h. auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen). Auch wenn die berufliche Tätigkeit erst nach Beginn des Studiums begonnen wird, liegt eine Umschulung vor. Demzufolge können berufstätige Studenten unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit Werbungskosten geltend machen.

Ein Werbungskostenabzug ist nur nicht zulässig, wenn eine Einkünfterzielung auf Grund des Gesamtbildes der Verhältnisse von vornherein nicht zu erwarten ist (Beispiel: Ein Arzt mit einer gut gehenden Praxis als Internist studiert Ägyptologie).

Was kann ich als Kosten für das Studium von der Steuer absetzen?

Neben dem ÖH- und Studienbeitrag sind die Kosten für Fachliteratur, Skripten, Prüfungsunterlagen und Exkursionen (inklusive Anfahrt) abzugsfähig.

Kosten für PC und Internet, die im Zusammenhang mit dem Studium anfallen, sind typische Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Universitätsstudium als Umschulungsmaßnahme. Auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass die private Nutzung eines beruflich verwendeten, im Haushalt des Steuerpflichtigen stationierten Computers mindestens 40% beträgt. Wird vom Steuerpflichtigen eine niedrigere private Nutzung behauptet, ist dies im Einzelfall konkret nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen (RZ 339).

Fahrtkosten sind in tatsächlich angefallenem Umfang absetzbar, sofern diese nicht bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein allenfalls zustehendes Pendlerpauschale abgegolten sind. Davon wird ausgegangen, wenn die externe Bildungseinrichtung in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeitszeit besucht wird. Stellen die Fahrten zur Universität allerdings zusätzliche Wegstrecken dar, sollten diese absetzbar sein.

Weitere Details hierzu findest du auch in den Lohnsteuerrichtlinien unter „Absetzbare Aufwendungen“ (RZ 365). (Zu finden unter <https://findok.bmf.gv.at/findok/showGesPDFakt.do>, in der Liste „EStR 2000“ wählen)

Wer kann die Werbungskosten geltend machen?

Die Abzugsfähigkeit besteht, wie bereits erwähnt, nur für berufstätige Studenten. Für die Eltern von Studierenden besteht diese Möglichkeit nicht, auch wenn sie die Kosten übernehmen. Grundvoraussetzung für eine Absetzbarkeit ist ein entsprechendes Jahreseinkommen. Wer im Kalenderjahr 2014 ein steuerpflichtiges Einkommen (Bruttogehalt minus Sozialversicherungsbeiträge) von weniger als 11.000 € bezogen hat, kann keine finanziellen Auswirkungen durch das Absetzen von studienbezogenen Kosten erwarten. Weiters ist zu beachten, dass jährlich automatisch eine Werbungskostenpauschale von 132 € berücksichtigt wird. Erst wenn die tatsächlichen Werbungskosten diesen Betrag überschreiten, machen sie sich bemerkbar.

Welchen Anteil der Ausgaben kann ich zurückbekommen?

Die Absetzbarkeit der Kosten eines Studiums bedeutet jedoch nicht, dass der gesamte Betrag von der Finanz rückerstattet wird! Die steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer lediglich in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die jedoch steuerlich begünstigt sind. Darunter fallen z. B. Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen (z.B. Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung), Ausgaben zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung und Ausgaben für Wohnsparaktien und für junge Aktien. Als Sonderausgaben absetzbar sind außerdem:

- Kirchenbeiträge bis zu 400 Euro jährlich
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Spenden an humanitäre Einrichtungen
- private Spenden: in Höhe von maximal 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte
- in Ausnahmefällen: Steuerberatungskosten (Steuerberatungskosten sind normalerweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen)

Zu den Sonderausgaben im Einzelnen siehe auch die Steuerleitfäden des Bundesministeriums für Finanzen: www.bmf.gv.at/Steuern.

Außergewöhnliche Belastungen

Das Einkommensteuergesetz nennt Ausgaben, die außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen außergewöhnliche Belastungen, wenn sie weder Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben darstellen. Unter außergewöhnliche Belastungen fallen u.a.:

- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Kosten für Medikamente
- Aufwendungen für Heilbehelfe
- Kosten für Zahnersatz
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten ins Spital
- Diätkosten
- Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim, sowie für häusliche Betreuung
- Kinderbetreuungskosten für Alleinerzieher

Bei vielen außergewöhnlichen Belastungen wird ein Selbstbehalt berücksichtigt. Das gilt z.B. für Krankheitskosten, Kurkosten und Kinderbetreuungskosten bei AlleinerzieherInnen. Zieht man nun von den Einkünften die Werbungskosten, Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen ab, steht die Summe fest, die für die Berechnung der Lohnsteuer herangezogen wird. Die Berechnung erfolgt wiederum gemäß § 33 Abs. 1 EStG (s.o.).

Von dem errechneten Betrag werden die Steuerabsetzbeträge abgezogen, um auf die tatsächliche Höhe der Lohnsteuer zu kommen. Es gibt den Arbeitnehmer-, den Verkehrs- und den Pensionsabsetzbetrag: Diese werden automatisch vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin berücksichtigt. Alleinverdiener, Alleinerzieher und Unterhaltabsetzbetrag und der Mehrkindzuschlag müssen extra beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Mehr und detailliertere Informationen hierzu findest du auf den Internetauftritten des Finanzministeriums, der Arbeiterkammer und der ÖH-Bundesvertretung. Bei konkreten Fragen kannst du dich aber jederzeit an das ÖH WU Sozialreferat (soziales@oeh-wu.at) wenden!

Arbeitnehmerveranlagung

Studierende, die im jeweiligen Kalenderjahr einer Beschäftigung nachgegangen sind, sollten in jedem Fall (auch wenn das steuerpflichtige Einkommen unter 11.000 € liegt) eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen. Es winkt eine Steuergutschrift. Es wird unter Umständen die vom Arbeitgeber während des Jahres abgezogene Lohnsteuer rückerstattet und (oder) es wirkt sich die sogenannte Negativsteuer (Steuergutschrift) aus. Als Negativsteuer können 10% der abgezogenen Sozialversicherungsbeiträge, maximal 110 € pro Jahr, vom Finanzamt sogar dann rückerstattet werden, wenn während des Jahres überhaupt keine Lohnsteuer abgezogen wurde.

Zur Arbeitnehmerveranlagung siehe: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/34/Seite.340000.html>

2.2.4 | Umsatzsteuer

Grundsätzlich unterliegt jede Lieferung oder Leistung, die ein Unternehmer/eine Unternehmerin im Inland gegen Entgelt erbringt, der Umsatzsteuer (USt). Diese Steuer ist also bei Arbeiten auf Honorarnotenbasis (Werkvertrag und freier Dienstvertrag) zu beachten! Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr 30.000 € netto nicht übersteigt, sind zwar von der Umsatzsteuer befreit, können jedoch keinen Vorsteuerabzug geltend machen („Kleinunternehmer-Regelung“). Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15 Prozent innerhalb von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich! Da die meisten Studierenden wahrscheinlich einen geringeren Jahresumsatz als 36.000,- Euro brutto

haben, sind sie auch nicht verpflichtet die Umsatzsteuer extra anzuführen. Ein Abzug der Vorsteuern aus den eigenen Aufwandsrechnungen ist allerdings auch nicht möglich. Wird die Umsatzsteuer in der Honorarnote aber explizit ausgewiesen, so ist man verpflichtet, diese auch abzuführen. Ist dies der Fall, ist man andererseits jedoch berechtigt, seinerseits entrichtete Umsatzsteuer für Ausgaben gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend zu machen. Dafür ist es aber notwendig, dass die erhaltene Rechnung genau den gesetzlichen Anforderungen des § 11 des Umsatzsteuergesetz entspricht. Folgende Bestandteile müssen auf der Rechnung vorhanden sein:

- Name/Anschrift des leistenden Unternehmers (Leistungserbringer)
- Name/Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung (Leistungsumfang)
- Tag/Zeitraum der Leistung (Leistungszeitraum)
- nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Nettobeträge, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- die darauf entfallenden Steuerbeträge
- Ausstellungsdatum
- eine laufende Rechnungsnummer
- gesondert die Umsatzsteuer, der Steuersatz und der Gesamtbetrag
- UID-Nummer

Der Umsatzsteuersatz beträgt für die meisten Leistungen 20%, lediglich Lebensmittel, Energielieferungen und Tarife für öffentliche Verkehrsmittel unterliegen dem Steuersatz von 10%.



Maximilian
Ölinger

Du hast gegenüber Finanzbehörden volle Wahrheits- und Offenlegungspflicht. Das gilt insbesondere für Betriebsprüfungen, bei denen das Finanzamt unter Voranmeldung Einsicht in die Aufzeichnungen und Belege nehmen kann. Derartige Überprüfungen können bis zu sieben Jahre, üblicherweise zwei bis fünf Jahre, nach dem zu prüfenden Jahr durchgeführt werden. Daraus ergibt sich auch die Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren für sämtliche Belege.

Die Vorsteuer, das ist die von dir bei Ausgaben bezahlte Umsatzsteuer, wird selbstverständlich im jeweiligen Berechnungszeitraum mit dem Finanzamt abgerechnet, es entsteht dann jeweils die sog. „Zahllast“. Je nachdem ob die Vorsteuer oder die Umsatzsteuer überwiegt, entsteht

ein Guthaben oder eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt. Das Guthaben wird dann gutgeschrieben und von der nächsten Verbindlichkeit abgezogen.

Vor- & Nachteile der Freigrenze von € 36.000,- brutto

Übersteigt dein Jahresumsatz 36.000,- Euro, bist du auf jeden Fall zur Abrechnung und Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet. Wenn du voraussichtlich einen Jahresumsatz von 36.000,- Euro nicht erreichst, musst du dir überlegen, ob du dich zur Nichtverrechnung oder zur Verrechnung der Umsatzsteuer entscheidest. Grundsätzlich ist der leistende Unternehmer (Kleinunternehmer) zwar mit der von ihm erbrachten Leistung von der Umsatzsteuer befreit, es besteht aber die Option zur Steuerpflicht. Entscheidest du dich zur Nichtverrechnung, solltest du keine einzige Rechnung mit ausgewiesener USt ausstellen. Du musst sie nämlich an das Finanzamt abliefern, da sonst ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung droht! Wer Nichtverrechner ist, darf auch keine Vorsteuer in Anspruch nehmen. Nach welchen Kriterien sollst du dich nun entscheiden? Wenn der Auftraggeber selbst ein Unternehmer ist, kann er die Umsatzsteuer als Vorsteuer absetzen und es macht für ihn keinen Unterschied. In diesem Fall kann es vorteilhaft für dich sein, die Umsatzsteuer abzurechnen, auch wenn du den Jahresumsatz von 36.000,- Euro (brutto) nicht überschreitest, nämlich dann, wenn du selbst hohe Vorsteuerbeträge geltend machen kannst. Wenn du aber einen Auftraggeber hast, der selbst nicht Unternehmer ist und daher selbst keine Vorsteuer absetzen darf, dann wird es dem Auftraggeber nicht egal sein, ob er für eine bestimmte Leistung 20% mehr zahlen muss. Die Entscheidung für die Nichtverrechnung kann daher eine Frage der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Verrechnern sein. Mehr dazu findest du im Selbstständigenbuch des Finanzministeriums.

2.3 | Sozialversicherung

Die Sozialversicherung umfasst Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung. Das heißt, dass bei Vorliegen gesetzlich näher definierter Voraussetzungen automatisch die Einbeziehung in die jeweilige Versicherung erfolgt.

Da Studierende grundsätzlich nur unfallversichert sind, nehmen viele die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung bei den Eltern noch in Anspruch. Sollte dies bei dir nicht mehr möglich sein, empfiehlt sich die Selbstversicherung für Studierende. Die Voraussetzungen hierzu findest du in unserer Sozialbroschüre.

2.3.1 | Sozialversicherungsrechtliche Folgen der Beschäftigungsformen

Echter Dienstvertrag

Echte Dienstverhältnisse unterliegen dem ASVG und soweit Pflichtversicherung in der Krankenversicherung vorliegt, dem AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz). Übersteigt dein Gehalt also die Geringfügigkeitsgrenze von € 446,81 / Monat bist du vollversichert (= kranken-, pensions-, unfall- und arbeitslosenversichert). Dein Dienstgeber muss die Versicherungsbeiträge vom Gehalt abziehen und an die Sozialversicherung abliefern.

Freier Dienstvertrag

Ein Beschäftigter im freien Dienstverhältnis muss ebenfalls vom Dienstgeber bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Auch hier gilt, dass der freie Dienstnehmer bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von der Pflichtversicherung erfasst ist. Der Beitragssatz für freie Dienstnehmer beträgt 17,62% des Bruttobezugs, der Arbeitgeber muss 20,88% leisten.

Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung begründet grundsätzlich einen Schutz in der Unfallversicherung. Jedoch kannst du dich mittels einer „Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung“ nach §19a ASVG um 63,07 Euro monatlich versichern. Den Antrag hier zu kannst du bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse einbringen. Der Leistungsanspruch beginnt am Tag nach deiner Antragstellung.

Überschreitest du in einem Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze von 446,81 Euro, so tritt volle Pflichtversicherung ein. Deinen Arbeitgeber trifft die Meldepflicht an die Versicherungsanstalt. Wenn du aber entweder mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübst, die in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (für 2017: € 446,81) übersteigen oder ein vollversichertes Dienstverhältnis mit einer geringfügigen Beschäftigung zusammentrifft, hast du selbst einen Dienstnehmerbeitrag an die Gebietskrankenkasse zu leisten. Der Beitragssatz beträgt einheitlich zwischen 15,12% und 18,12% (abhängig von der Höhe des Einkommens). Die Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung (inklusive allfälliger Kammerumlage) werden dem Dienstnehmer vom Krankenversicherungsträger einmal jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Pflichtbeiträge aufgrund geringfügiger Beschäftigungen können bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden!

Selbstständige Beschäftigung

Erzielst du Einkünfte aus einem Werkvertrag, so unterliegst du der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (GSVG) und bist damit grundsätzlich ebenso pflichtversichert wie ein Arbeitnehmer. Deine Sozialversicherungsbeiträge richten sich prinzipiell nach deinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

(Neue Selbstständige haben ihre Tätigkeit selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden!). Dabei gibt es 2 relevante Einkunftsgrenzen: Neue Selbstständige haben ihre Tätigkeit selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden!

- Wenn dein jährliches Bruttoeinkommen die Grenze von 5.361,72 Euro jährlich übersteigt, bist du pflichtversichert.
- (ACHTUNG: die aktuellen Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen findest du auf der Website der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft: <http://esv-sva.sozvers.at>)
- Wenn du bereit sei eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Pension, ein Ruhe-/Versorgungsgenuss, Kranken- oder Wochengeld, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Sonderunterstützung oder eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wird, bist du versicherungspflichtig, wenn die Beitragsgrundlage aus Einkünften aus dieser Tätigkeit den Betrag von 5.361,72 Euro (das zwölffache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 446,81 Euro) jährlich übersteigt.

Bist du Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft (d.h. du besitzt einen Gewerbeschein), Gesellschafter einer OG oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer KG („alte“ Selbstständige), gilt keine Versicherungsgrenze. In diesem Fall werden deine Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit der Beitragsgrundlage aus der gewerblichen Tätigkeit zugeschlagen, mit allen damit verbundenen Konsequenzen (Beitragsatz sowie Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende). Für die Vollziehung dieser Pflichtversicherung ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Du bist verpflichtet selbst binnen eines Monats beim zuständigen Versicherungsträger (SVA der Gewerbetreibenden) bekannt zu geben, dass du selbständig erwerbstätig bist. Die relevanten Formulare für neue/alte Selbstständige findest du unter: www.sva.or.at.



Sandra Reichholf

Information für „Neue Selbstständige“:

Im ersten Jahr der Erwerbstätigkeit als Neuer Selbstständiger (als Neuer Selbstständiger bist du kein Mitglied der gesetzlichen Interessensvertretung) kann die SVA noch nicht beurteilen, ob deine Einkünfte die relevanten Versicherungsgrenzen (5.361,72 Euro) übersteigen. Das ist erst möglich, sobald ein Einkommensteuerbescheid vorliegt. Man kann den Beginn der Pflichtversicherung aber selbst auslösen, indem man auf dem Formular für die Meldung erklärt, dass die Einkünfte über der Versicherungsgrenze liegen werden. In dem Fall bleibt der Versicherungsschutz auch aufrecht, wenn die Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen.

Ansonsten wird das Einkommen erst im Nachhinein geprüft. Sollten die Einkünfte dann über der Versicherungsgrenze liegen, müssen nicht nur die regulären Versicherungsbeiträge rückwirkend bezahlt werden, sondern auch ein Beitragszuschlag in Höhe von 9,3% der Beiträge!

Die Bezahlung der Versicherungsbeiträge erfolgt quartalsweise. Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung hängen von der Beitragsgrundlage und dem Beitragssatz ab. Die SVA unterscheidet zwischen vorläufigen (Beitragsgrundlage sind die Einkünfte der Vorjahre) und endgültigen Versicherungsbeiträgen (richtet sich nach den Einkünften im Beitragsjahr). Der Beitragssatz für die Pensionsversicherung beträgt 18,5% der Einkünfte, der Beitragssatz für die Krankenversicherung 7,65%.

Für Berufsanfänger werden die Beiträge in der Pensions- und Krankenversicherung vorläufig von der Mindestbeitragsgrundlage berechnet. Bei höheren Einkünften ist also eine nachträgliche Zahlungsverpflichtung (Nachbemessung) in den Folgejahren wahrscheinlich!

2.3.2 | Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Durch die Unfallversicherung werden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sozial abgesichert. Der Unfall muss sich im unmittelbaren örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignen. Ein Freizeitunfall fällt also nicht in den Rahmen dieser Versicherung, da hilft nur eine private Freizeitversicherung. Geschützt sind auch Unfälle auf direkten Wegen im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Zuständig dafür ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Schüler und Studierende sind beitragsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

ÖH Unfallversicherung

Alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft - das sind alle Studierende, somit auch du - sind mit 0,70 Euro zusätzlich unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag wird bei der Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums gemeinsam mit dem ÖH-Beitrag eingehoben. Wenn du Leistungen aus diesen Versicherungen in Anspruch nehmen willst, so muss der jeweilige Unfall oder Schadensfall unverzüglich bei der Generali Versicherung gemeldet werden (Für mehr Details besuche <https://www.oeh.ac.at/service/versicherung>).

2.3.3 | Arbeitslosengeld & Studium

Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit, muss man auch der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Gem § 7 Abs 7 AVG ist eine Mindestverfügbarkeit von arbeitslosen Personen für eine Beschäftigung in einem Ausmaß von 20 Wochenstunden vorgeschrieben. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass eine zeitliche Mindestverfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt unumgänglich ist, um eine realistische Chance auf die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zu haben.

Ein Arbeitsloser erfüllt die Anspruchsvoraussetzung der Verfügbarkeit nur dann, wenn er bereit und in der Lage ist, jederzeit eine sich bietende Arbeitsmöglichkeit zumindest im Umfang der Verfügbarkeitsgrenze tatsächlich aufzunehmen und nicht zB durch eine anderweitige zeitliche Inanspruchnahme (Erwerbstätigkeit, umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit, Pflege naher Angehöriger, usw.; hier durch die Ausbildung) oder allenfalls bestehende rechtliche Hindernisse daran gehindert ist. Das Fehlen der Verfügbarkeit ergibt sich aus Umständen, wonach in aller Regel angenommen werden kann, dass der Arbeitslose nicht an einer entsprechenden neuen Beschäftigung, sondern vorwiegend an anderen Zielen interessiert ist (VwGH 18.01.2012, 2010/08/0092).

Gem § 12 Abs 3 lit f AVG gelten Personen grundsätzlich nicht als arbeitslos, wenn sie in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang - zB als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt - ausgebildet werden oder sich - ohne dass ein Dienstverhältnis vorliegt - einer praktischen Ausbildung unterziehen.

Trotzdem ist es möglich als Student Arbeitslosengeld zu beziehen, da § 12 Abs 4 AIVG Ausnahmen regelt. Nach der sogenannten „Werkstudentenregelung neu“ sind seit 1.1.2008 Ausbildungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten nicht mehr anspruchsschädlich. Bei längeren Ausbildungen ist ein Parallelbezug zur Ausbildung nur unter der Bedingung zulässig, dass bei Geltendmachung des Anspruchs die sogenannte „große Anwartschaft“ nach § 14 Abs 1 AIVG erfüllt wird – dh dass also innerhalb der letzten zwei Jahre zwölf Monate an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden können. Achtung: Dies gilt entgegen der normalen Voraussetzungen auch für junge Arbeitslose unter 25 Jahren! Bei dieser Prüfung ist zu beachten, dass die Rahmenfrist von zwei Jahren, wie normalerweise üblich, nicht um Ausbildungszeiten verlängert werden darf.

Bei wiederholter Inanspruchnahme während einer Ausbildung genügt die Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 AIVG. Demnach ist bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 28 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war oder aber auch wenn der Arbeitslose wieder die „große Anwartschaft“ erfüllt.

Die frühere verwaltungsaufwendige Überprüfung der Parallelität von Arbeit und Ausbildung ist damit entfallen und durch die qualifizierte Anwartschaftsregelung ersetzt. Der Gesetzgeber entschied sich aber bewusst dafür von Studenten die „große Anwartschaft“ zu verlangen. Diese stellt sicher, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer länger dauernden Ausbildung nur im Falle längerer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungen und nicht bereits durch die Aneinanderreihung von Ferialbeschäftigungen erworben werden kann.

Außerdem müssen sich die Studienzeiten mit einer Beschäftigung am freien Arbeitsmarkt vereinbaren lassen. Sollten sich die angegebenen Studienzeiten offensichtlich mit den am Arbeitsmarkt üblichen Beschäftigungszeiten überschneiden, kann es sein, dass das AMS ein Arbeitslosengeld verweigert, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Antragssteller tatsächlich für das Mindestausmaß von 20 Wochenstunden zur Verfügung steht.

Entscheidend ist demnach, ob Beschäftigungen mit einer derartigen Verteilung der Arbeitszeit (bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden) auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angeboten werden. (VwGH 18.01.2012, 2010/08/0092)

Kurz zusammengefasst:

- Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit
- Verfügbarkeit für mindestens 20 Wochenstunden
- Große Anwartschaft muss erfüllt sein (in den letzten 2 Jahren 12 Monate arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung)
- StudiumsmussichmiteinertypischangebotenenBeschäftigungvereinbaren lassen.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Zuständig für die Beantragung des Arbeitslosengeldes ist die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adressen der Geschäftsstellen findest du unter www.ams.or.at.

2.3.4 | Notstandshilfe

Wenn du nach Ausschöpfung des Arbeitslosen- oder Karenzgeldes weiter arbeitslos bist, erwirbst du Anspruch auf Notstandshilfe wenn du weiterhin arbeitsfähig, arbeitswillig, arbeitslos und außerdem in Notlage bist.

Bei der Beurteilung der Notlage werden deine wirtschaftlichen Verhältnisse und die des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden EhepartnerIn (LebensgefährtlIn) berücksichtigt. Auch musst du als BezieherIn der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, wie das auch während des Bezuges des Arbeitslosengeldes der Fall ist.

Die Rechtsgrundlage ist – wie beim Bezug des Arbeitslosengeld – das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

2.3.5 | Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine Sozialleistung des österreichischen Staates, die zur Bekämpfung der Armut eingesetzt wird. Sie ersetzt die bisher in jedem Bundesland unterschiedlich geregelte Sozialhilfe.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können.

Die Entscheidung, ob eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt wird, trifft die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Diese nimmt auch die Auszahlung vor. Mehr Informationen hierzu findest du auf: www.bmask.gv.at.

2.4. Beihilfen

2.4.1 | Familienbeihilfe

Die Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetz, die ab Anfang 2011 gültig geworden sind, haben unmittelbare Auswirkung auf die Studierenden. War bislang – beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – der Bezug der Familienbeihilfe bis 26 bzw. 27 Jahre möglich, liegt die aktuelle Altersgrenze bei 24 bzw. 25 Jahren.

Der Bezug der Beihilfe bis 25 ist dann möglich, wenn man den

- Präsenz-/Zivildienst leistete,
- ein Kind geboren hat oder schwanger ist
- ein freiwilliges soziales Jahr gemacht hat
- ein Studium mit einer Mindeststudienzeit von mehr als 10 Semestern betreibt und dieses Studium vor dem 19. Geburtstag begonnen hat.

Wenn man berufstätig ist und die Familienbeihilfe bezieht, darf das zu versteuernde Einkommen € 10.000 nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, besteht für das betreffende Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. muss man die während des Jahres erhaltene Summe aliquot zurückzahlen.

Folgende Einkünfte bleiben aber außer Betracht:

- Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- Lehrlingsentschädigungen
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse
- einkommensteuerfreie Bezüge (z. B. Studienbeihilfe)
- Grundsätzlich sind deine Eltern anspruchsberechtigt, unter gewissen Voraussetzungen kann man als Student die Familienbeihilfe auch selbst beziehen. Davon zu unterscheiden ist die seit September 2013 mögliche Direktauszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige Kinder. Hierbei wird lediglich die Überweisung direkt auf das Girokonto des Kindes vorgenommen, anspruchsberechtigt bleiben nach wie vor die Eltern. Genauere Informationen zum Thema Familienbeihilfe findest du in der ÖH WU Sozialbroschüre.

2.4.2 | Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe, so sieht es zumindest der Gesetzgeber vor, soll gemeinsam mit der elterlichen Unterstützung und der Familienbeihilfe die Möglichkeit bieten, das Studium ohne Zwang zum Nebenjob zügig zu betreiben und die Studiengebühren zu finanzieren. Leider entspricht dies nicht der Realität. Viele Studierende müssen arbeiten, um sich ihr Studium finanzieren zu können.

Die jährliche Verdienstfreigrenze beträgt seit 1. Jänner 2015 € 10.000,- für selbständige wie unselbständige Arbeit. Dabei wird nur jenes Einkommen berücksichtigt, das parallel zum Bezug der Studienbeihilfe erzielt wird. Überschreitest du mit deinem Einkommen die Grenze, so wird die Studienbeihilfe um jenen Betrag gekürzt, um den die Grenze überschritten wurde.

Die Studienbeihilfenbehörde führt eine abschließende Berechnung über das Jahreseinkommen durch, wenn ihr sämtliche Nachweise vorliegen. Sie bekommt dazu die Daten vom Bundesrechenzentrum. Damit soll eine lückenlose Erfassung der Einkünfte des Studierenden möglich sein. Im Zuge der nachträglichen Berechnung des Jahreseinkommens kann es zu Rückforderungen oder zu Nachzahlungen kommen.

Die zuständige Behörde errechnet dein „Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes“ nach einem eigenen Schema! Das Gesamth Jahreseinkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes ist das Bruttoeinkommen reduziert um die Sozialversicherungsbeiträge, die Sonderausgaben und die Werbungskostenpauschale (132 Euro pro Jahr).



Johannes Matzer

Achtung Meldepflicht! Du bist verpflichtet alle Tatbestände, die Auswirkungen auf den Bezug oder die Höhe deines Einkommens haben, binnen zwei Wochen nach Kenntnis zu melden, insofern sie ein Ruhen, eine Verminderung oder ein Erlöschen deines Anspruches auf Studienbeihilfe zur Folge haben.

Genauer zum Thema Studienbeihilfe findest du in der ÖH WU Sozialbroschüre.

2.4.3 | Selbsterhalterstipendium

Voraussetzungen:

- Beginn des Studiums vor dem 30. Lebensjahr (Ausnahme: Jedes Jahr des Selbsterhaltes erhöht die Altersgrenze um ein Jahr bis max. 35)
- insgesamt zumindest 48 Monate Einkünfte vor dem ersten

- Beihilfenbezug (= Semesterbeginn)
- zumindest 8580,- Euro/Jahr Einkünfte (Brutto minus Sozialversicherung)
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhaltes

Zur Antragstellung notwendig:

- Formular SB1 (& FB 09-26), genau wie bei jeder Studienbeihilfe (zum Downloaden unter: www.stipendium.at)
- Nachweis von 48 Monaten Selbsterhalt und ein Mindesteinkommen von 8.580,- Euro/Jahr durch Versicherungsbestätigungen (mit Beitragsgrundlagen!), Lohnzettel, Bestätigung über Arbeitslosengeld, etc.
- Einkommen der leiblichen Eltern ist nicht nachzuweisen

Antragstellung:

Stipendienstelle Wien | Gudrunstraße 179 a, 1100 Wien | Tel. 01/60 173-0

Höhe des Selbsterhalterstipendiums:

- allgemein € 801,- pro Monat
- für verheiratete Studierende und Studierende mit Kind 8.148,- Euro/Jahr und zusätzlich 67,- Euro/Monat

Die Höhe des Selbsterhalterstipendiums wird vermindert durch:

- zumutbare Unterhaltsleistung des (auch geschiedenen) Ehegatten
- zumutbare Eigenleistung aus eigenen Einkünften:
- Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag, falls du noch nicht 24 Jahre bist (Ausnahme: nach abgeleiteten Präsenz- oder Zivildienst bis max. 25 Jahre)



Tamara Havlíček

Günstiger Studienerfolg:

Es gelten dieselben Regelungen wie für das reguläre Stipendium.

Alle Studierende, die das Studium, für das sie ein Stipendium beantragt haben, mit dem WS 08/09 oder später beginnen, haben nur mehr Anspruch auf 1 Toleranzsemester!.

Doppelstudium:

Es ist der günstige Studienerfolg nur für die Studienrichtung zu erbringen, für die um ein Stipendium angesucht wurde.

Verdienstgrenzen:

Studierende dürfen nicht mehr als € 10.000,- Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes (Bruttoeinkommen minus SV-Beitrag, Sonderausgaben und Werbungskostenpauschale) pro Kalenderjahr dazuverdienen.

Rückzahlung bzw. Ruhen des (Selbsterhalter-) Stipendiums:

- wenn während des Semesters deine Nebeneinkünfte mehr als die erlaubte Grenze von € 10.000,- betragen (Rückzahlung betrifft nur den die Zuverdienstgrenze übersteigenden Betrag).
- wenn nach dem 1. Studienjahr der geforderte Leistungsnachweis nicht erbracht wird

Studiengebühren:

Studienbeitragsbeihilfen sind von der Entrichtung des Studienbeitrages an Universitäten befreit.

2.4.4 | Studienabschlussstipendium

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft (oder gleichgestellter Ausländer im Sinne des StudFG)
- Du musst dich in der Abschlussphase deines Studiums befinden (Abschlussphase des Bachelor- oder Masterstudiums/ Diplomstudiums)
- Noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: Trotz abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Studienabschluss-Stipendium zuerkannt werden)
- Bei der Zuerkennung noch nicht 41 Jahre alt
- In den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums mindestens 36 Monate erwerbstätig gewesen sein (zumindest halbbeschäftigt). Gesetzlich geregelte Schutzfristen sowie Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt.
- In denselben 4 Jahren keine Studienbeihilfe bezogen haben
- Aufgabe der Berufstätigkeit für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Bisher noch kein Bezug des Studienabschlussstipendiums

Das SAS kann nur einmal in Anspruch genommen werden (z. B. entweder für das Bachelorstudium oder für das Masterstudium)!



Stephanie Socha

Antragstellung

Das Studienabschlussstipendium beantragst du bei der Studienbeihilfebehörde. Mitnehmen musst du auf jeden Fall etwaige Nachweise über deinen Studienfortschritt und deine Berufstätigkeit. Wurde über dein Ansuchen positiv entschieden, erfolgt die Auszahlung monatlich. Den Studienabschluss (oder Studienabbruch) musst du der Stipendienstelle umgehend melden und den Studienabschluss durch ein Zeugnis nachweisen. Achtung! Auf das Studienabschlussstipendium besteht kein Rechtsanspruch!



Doris Petermaier

Die Stipendienstellen bieten eigene Beratungsgespräche an. Um telefonische Voranmeldung (Tel.: 01 60 173-0) wird gebeten. Ansuchen auf das Studienabschluss-Stipendium kannst du bei deiner Stipendienstelle einbringen.

Anspruchsdauer:

Die Förderungsdauer für Universitätsstudien beträgt je nach dem Ausmaß der fehlenden Lehrveranstaltungen oder der Masterarbeit 6 oder 12 Monate, bei nachgewiesen überdurchschnittlich umfangreichen oder zeitaufwändigen Masterarbeiten, verlängert sich die Förderungsdauer um weitere 6 Monate.

Höhe des Stipendiums:

Zwischen 700 Euro und 1.200 Euro im Monat, je nachdem wie viel du gearbeitet hast. Wenn du Kinder betreust, kannst du einen Kinderbetreuungskostenzuschuss beantragen.



Vanessa Aichstil

Solltest du spätestens 6 Monate nach der letzten Auszahlung dein Studium NICHT abgeschlossen haben, musst du ALLES wieder zurückzahlen!

3 | Adresssammlung

Amtshelfer für Österreich

help.gv.at

Stipendienstelle Wien

www.stipendium.at

Magistratsabteilung 63 der Stadt Wien – Gewerbesesen

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/>

Bundesministerium für Finanzen

www.bmf.gv.at und finanzonline.bmf.gv.at

Arbeiterkammer Wien

<http://wien.arbeiterkammer.at/beratung.htm>

Arbeiterkammer Niederösterreich

<http://noe.arbeiterkammer.at>

Wirtschaftskammer Österreich

www.wko.at

ÖH WU Sozialreferat

soziales@oeh-wu.at

Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber: Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien (ÖH WU), Welthandelsplatz 1 (Gebäude SC), 1020 Wien (Maximilian Ölinger, Vorsitzender) | Tel. 01/31 336 - 4861 | www.oeh-wu.at | Redaktion: Johannes Matzer | Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Überprüfung sind alle Angaben ohne Gewähr. | Anzeigenleitung: Paul Gahleitner | Tel. 01/31 336 - 4874 | Druck: Gerin Druck | Gestaltung, Layout, Satz: Johannes Matzer | § 1 Abs. 4 Gleichbehandlungsgesetz: „Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen [...] gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!“